

- e) Entsenden von Delegationen zu Fachtagungen und Technischen Messen des In- und Auslands;
- f) Mitarbeit bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften und bei deren Begutachtung;
- g) Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen, Instituten, wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund;
- h) Auswahl von Mitgliedern der Betriebssektionen und ihre Delegation in überbetriebliche Organe der Kammer der Technik.

III.

Mitgliedschaft

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft in der Kammer der Technik setzt voraus:

- a) die Anerkennung des Statuts;
- b) die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- c) die Befähigung, dem technischen und ökonomischen Fortschritt zu dienen.

(2) Die Befähigung, dem technischen oder ökonomischen Fortschritt zu dienen, liegt vor bei:

- a) einer abgeschlossenen technischen oder ökonomischen Hoch- oder Fachschulbildung oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens dreijährigen Tätigkeit;
- b) einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker, Meister in technischen Berufen oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens fünfjährigen Tätigkeit;
- c) besonderen Verdiensten um den technischen Fortschritt in Lehrtätigkeit, Forschung, Entwicklung, Konstruktion oder Produktion, vor allem, wenn hierfür staatliche Auszeichnungen verliehen wurden.

Ferner können Studenten einer technischen, naturwissenschaftlichen oder ökonomischen Fachrichtung als Mitglieder in die Kammer der Technik aufgenommen werden.

(3) Die Vorstände der Fachverbände und der Arbeitsgemeinschaften können für die entsprechenden Industriezweige spezielle Richtlinien zu Abs. 1 Buchst. c dem Präsidium zur Beschlußfassung vorlegen.

(4) Jeder Aufnahmeantrag ist von zwei Mitgliedern der Kammer der Technik schriftlich zu befürworten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Betriebssektion oder, falls für den Antragsteller keine Betriebssektion zuständig ist, der Bezirksvorstand.

(5) Jedes Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch.

IV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kammer der Technik

§ 7

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) entsprechend der Wahlordnung zu wählen und gewählt zu werden;

- b) sich durch Organe der Kammer der Technik bei der Lösung gemeinsamer technischer und ökonomischer Fachprobleme beraten und unterstützen zu lassen;
- c) die kollektive Hilfe der Organe der Kammer der Technik für die Durchsetzung technischer Neuerungen in Anspruch zu nehmen;
- d) bevorzugt am Erfahrungsaustausch der Kammer der Technik, insbesondere an Veranstaltungen aller Art, teilzunehmen;
- e) bei der Beschaffung und Ausleihe in- und ausländischer Literatur, soweit sie zur Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit notwendig ist, unterstützt zu werden;
- f) Vorschläge für Staatsauszeichnungen und für Ehrungen durch die Kammer der Technik über seinen Bezirksvorstand einzureichen;
- g) die Einrichtungen der Kammer der Technik für die Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit in Anspruch zu nehmen;
- h) das Abzeichen der Kammer der Technik zu tragen und die Bezeichnung „Mitglied der Kammer der Technik“ oder die Abkürzung „KDT“ jeweils in Verbindung mit seinem Namen zu verwenden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Beschlüsse der gewählten Organe der Kammer der Technik anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen;
- b) an der Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben im Rahmen der Kammer der Technik mitzuarbeiten;
- c) persönliche Veränderungen dem zuständigen Sekretariat bekanntzugeben;
- d) Mitgliedsbeiträge zu entrichten;
- e) durch sein Auftreten im In- und Ausland das Ansehen der Kammer der Technik ständig zu stärken;
- f) die sich aus der Delegation in überbetriebliche Organe der KDT ergebenden Erfahrungen und Ergebnisse den Grundeinheiten zu übermitteln.

V.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den schriftlich erklärten Austritt;
- b) durch verschuldeten Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten;
- c) durch Ausschluß;
- d) durch Ableben.

VI.

Mitgliedsbeiträge

§ 9

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung, die durch den Kongreß beschlossen wird.

VII*

Ehrenmitgliedschaft und andere Auszeichnungen

§ 10

(1) Die Ehrenmitgliedschaft in der Kammer der Technik kann das Präsidium solchen Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit im Rahmen der Kammer